ZBB 2019, 412

BGB §§ 138, 307 Abs. 3, § 675f Abs. 1, 4 Satz 1; UKlaG § 4

Zur Wirksamkeit einer Preisklausel für Geldabhebungen am Bankautomaten per Kreditkarte

OLG Bamberg, Urt. v. 23.01.2019 – 3 U 37/18 (rechtskräftig; LG Bamberg), ZIP 2019, 2003 = WM 2019, 633

Leitsätze der Redaktion:

1. Die Barauszahlung an einem Bankautomaten mit der Kreditkarte eines anderen Unternehmens ist eine Zahlungsdienstleistung nach § 675f Abs. 1, 4 Satz 1 BGB. Das Entgelt hierfür stellt die Gegenleistung für eine Hauptleistungspflicht dar. Die Regelung über das Nutzungsentgelt ist daher der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB entzogen.

2. Die Preisklausel in den AGB einer Bank, wonach der Kunde bei Barauszahlungen ein Entgelt i. H. v. 3 % des Umsatzes, mind. 6 €,

zahlen muss, ist nicht wegen eines sittenwidrigen wucherähnlichen Geschäfts unwirksam, wenn dem Kunden gleichzeitig eine Bankkarte zur Verfügung gestellt wird, mit der Bargeldabhebungen kostenlos möglich sind.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG